Satzung vom 16.04.2014
zur VII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nideggen
vom 10.07.1996

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW 2013, S. 878 ff.), hat der Rat der Stadt Nideggen am 15.04.2014 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Stadt Nideggen vom 10.07.1996, zuletzt geändert durch die VI. Änderung der Hauptsatzung vom 28.08.2012, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 4 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
   Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte bestellen.

2. § 4 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
   Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Abs. 1 LGG bestellen.

3. In den übrigen Absätzen wird die Bezeichung „der Bürgermeister“ um die weibliche Bezeichnung „die Bürgermeisterin“ ergänzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur VII. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Nideggen vom 10.07.1996 vom 15.04.2014 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 16.04.2014

Die Bürgermeisterin